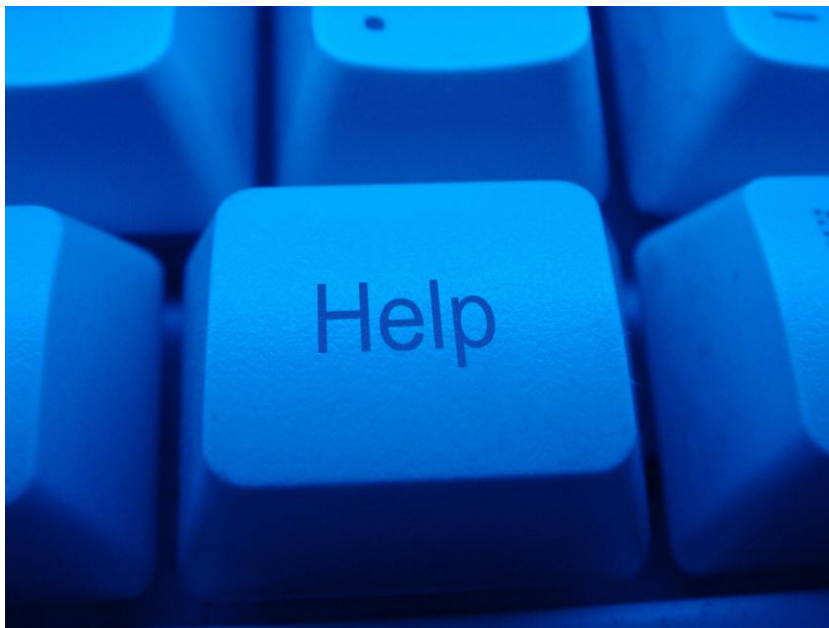


Ausgabe Nr. 1, 01.04.2014  
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

# ZAHN - NEWS



(Foto: BilderBox.com)

## Informationen zum neuen Abrechnungssystem

Offenlegung gemäß §25 MedienG ersichtlich unter [www.stgkk.at](http://www.stgkk.at), Info für Vertragspartner.

### Impressum

Kontaktadresse: Abteilung Medizinische Ökonomie, Angelika Wagendorfer, Telefon: 0316/8035-1345,

E-Mail: [angelika.wagendorfer@stgkk.at](mailto:angelika.wagendorfer@stgkk.at)

Herausgeber & Druck: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

die zu Beginn des Jahres 2013 durchgeführte Umstellung der zahnärztlichen VertragspartnerInnen-Abrechnung führte zu zahlreichen offenen Fragen. In der aktuellen Ausgabe der Zahn-News versuchen wir diese zu klären, um den Zeitaufwand zur Bearbeitung der Einspruchslisten beziehungsweise Differenzaufstellungen auf beiden Seiten zu reduzieren.

### **Was ist eine Differenzaufstellung?**

Die Differenzaufstellung enthält Fehlermeldungen aus der ALVA-Abrechnung, die von Ihnen begründet werden müssen. Die strittigen Positionen wurden vorab bereits ausbezahlt, werden jedoch abgezogen, wenn Sie nicht binnen 6 Monaten eine entsprechende Begründung senden, die seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse anerkannt wird.

### **Datumsangabe**

Wird pro Behandlungsfall nur ein Datum im Quartal mitgeliefert, ist der Behandlungsverlauf anhand der abgerechneten Leistungen oftmals nicht sinnvoll nachvollziehbar. Durch die Angabe des jeweiligen Behandlungsdatums kann eine Nachbearbeitung über die Differenzliste vermieden werden.

### **Abgleich von patientInnenspezifischen Daten**

Durch den Abgleich von patientInnenspezifischen Daten führt die falsche Bezeichnung eines Zahnes, z.B. bei Abrechnung der Pos. 2 oder 30, zur Auflistung dieser Leistung auf der Differenzliste. Die Revision einer alio loco durchgeführten Wurzelbehandlung wird diesem Datenabgleich nicht mehr unterzogen und scheint demnach nicht auf der Differenzliste auf.

### **Pos. 10 – Eckenaufbau bzw. Aufbau einer Schneidekante an Front- und Eckzähnen**

Die Bezeichnungen „S“ für Schneidekante bzw. „M“ oder „D“ für mesiale oder distale Ecke werden vom System erkannt und akzeptiert.

### **Leistungswiederholung**

Bei der Wiederholung von Füllungen (Pos. 61 – 81, 6 – 9) ist die Angabe einer nachvollziehbaren medizinischen Begründung in der Abrechnung erforderlich. Unabhängig davon gilt das Prinzip, dass pro Fläche und Zahn nur eine Füllung im Quartal (lt. SV-Kommentar) abrechenbar ist.

Die Leistungswiederholung der Pos. 10 muss mittels Formular VP68 (Bewilligung durch Leitenden Zahnarzt) mit Angabe des Datums der Erstleistung und Begründung beantragt werden. Bei Übermittlung per Fax an die Nummer 0316/8035-665260 können diese Anträge prompt bearbeitet werden.

Müssen die Pos. 12 – 15 (WB-Positionen), 28 (Zystenoperation) und 29 (Wurzelspitzenresektion) nach bereits selbst erbrachter und abgerechneter Leistung wiederholt werden, ist die Angabe der medizinischen Begründung in der Abrechnung notwendig.

### **Retrograde Füllung**

Bei Erbringung einer retrograden Füllung ist die Verrechnung einer Einflächenfüllung möglich, sofern dies in der Abrechnung entsprechend vermerkt wird.



### **Pos. 25 – Panoramaröntgen**

Bei Anfertigung eines Panoramaröntgenbildes muss stets eine individuelle rechtfertigende Indikation in der Abrechnung angegeben werden.

« Panoramaröntgen bei Kindern vor dem 7. Lebensjahr können nach strenger Indikationsstellung abgerechnet werden und werden jährlich einer nachfolgenden Kontrolle unterzogen.

### **Füllungen unter Kronen**

Füllungen unter Kronen stellen eine Privatleistung dar und sind dem/der PatientIn in Rechnung zu stellen. Ausnahmen stellen Füllungen nach WB bzw. im Zahnhalsbereich dar, welche mit der Begründung „Füllung im sichtbaren Bereich“ (Angabe in der Abrechnung) akzeptiert werden.

### **Modellgusskontraindikation**

Eine Kontraindikation für die Anfertigung von Modellgussprothesen ist gegeben, wenn sich nur mehr ein oder zwei Zähne nebeneinander im Kiefer befinden. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn auch nach Eintritt der Zahnlosigkeit die Prothese als Totalzahnersatz bestehen bleiben kann und dies in der Planung bereits berücksichtigt wurde. (Vermerk am Antrag notwendig!)

Bei der Erstellung dieser Zahn-News waren Vertreter der Landes Zahnärztekammer für Steiermark eingebunden. Für deren Mitarbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Für weitere Informationen ersuche ich um Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0316/8035-5260.

Freundliche Grüße  
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

Angelika Wagendorfer